

KURVERWALTUNG MERAN

Rechtssitz In 39012 Meran (BZ), Freiheitsstr. 45
Steuer- und MwSt.-Nr. 00197440217

PRÜFUNGSBERICHT DES KOLLEGIUMS DER RECHNUNGSPRÜFER

Am 25 Oktober 2017 um 14.30 Uhr, ist am Sitz der Kurverwaltung Meran, Freiheitsstr. Nr. 45, das Kollegium der Rechnungsprüfer der Kurverwaltung Meran in Person von Frau Dr. Vera Hofer, Präsidentin, Herrn Dr. Walter Gruber und Herrn Dr. Roberto Longo, zusammengetreten, um die periodischen Überprüfungen vorzunehmen.

Von Seiten der Verwaltung der Kurverwaltung Meran ist Frau Antonella Trevisan anwesend.

Es werden folgende Sachverhalte behandelt bzw. überprüft:

– MwSt. Jahreserklärung:

Die einzelnen Erklärungen werden von den Mitarbeitern der KV vorbereitet und vom externen Berater Dr. Baldessarelli geprüft und erstellt.

Frau Trevisan händigt uns eine Kopie der MwSt. Erklärung zur Unterzeichnung aus. Auf die institutionelle Tätigkeit wird keine MwSt. abgesetzt, da es sehr schwierig ist die MwSt. auf die Gemeinschaftskosten zuzuordnen. Aus diesem Grund wird von der Absetzbarkeit der MwSt abgesehen. Es wird das Modell INTRA 13 gemacht, da die Kurverwaltung jedoch immer Einkäufe im Ausland von über € 10.000 tätigt wird gleich ohne MwSt. abgerechnet. Auf den MwSt- Liquidierungen wird die institutionelle Tätigkeit angeführt, es entsteht jedoch keine MwSt. Schuld da diese als Kostenpunkt verbucht wird. In der MwSt. Jahreserklärung werden nur die kommerziellen Einzahlungen angegeben.

Generell wird auf die kommerzielle Tätigkeit das Reverse Charge angewandt, auf die institutionelle Tätigkeit kann dies jedoch nicht angewandt werden. Für 01.01.2018 ist zu klären ob das Split Payment zur Anwendung kommen muss.

Wie auch in vorherigen Jahren teilen wir Frau Trevisan unsere Bedenken in Punkto Berechnung der sog. „gemischten Kosten“ mit. Insbesondere werfen wir folgende Thematiken auf: die KV unterteilt bis heute die Kosten für MwSt. Zwecke rein in institutionelle und gewerbliche Kosten und setzt ausschließlich auf die gewerblichen Kosten die MwSt. ab. Laut Art. 19 MWSTG darf die MwSt. auf Einkäufe und Leistungen, welche institutionelle Operationen betreffen, nicht abgezogen werden; werden hingegen Kosten getragen welche sowohl institutionelle als auch gewerbliche Operationen betreffen, so darf laut Abs. 4 des Art. 19 die MwSt. auf den gewerblichen Teil abgezogen

werden. Die Bestimmung sieht hier eine direkte und transparente Analyse der Einkäufe und Aufteilung in Funktion auf ihre Verwendung vor. Dies bedeutet, dass - sofern ein nachvollziehbarer Aufteilungsschlüssel gefunden wird - ein Teil der heute als institutionell klassifizierten Kosten als „gemischte“ Kosten klassifiziert werden könnte und so die anteilige MwSt. darauf abgezogen werden könnte, was einen klaren wirtschaftlichen Vorteil bedingen würde.

Wir raten deshalb, wie auch schon in vorherigen Jahren, dazu, mit dem externen Berater unsere Empfehlung zu besprechen, die institutionellen Kosten auf „gemischte“ Kosten durchzusehen und gegebenenfalls die MwSt. Jahreserklärung für 2016 noch abzuändern, sowie auch den Berechnungsschlüssel für die laufende MwSt. Abrechnung 2017 anzuwenden, Entscheidet die KV hingegen keine „gemischten“ Kosten auszuweisen ersuchen wir um schriftliche Begründung. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass in Punkto Steuerberechnung Ires seit Jahren auch „gemischte“ Kosten bestimmt werden.

– Einheitssteuererklärung für 2016:

Die KV erstellt als nicht gewerbliche lokale Körperschaft die Steuererklärung „Unico enti non commerciali“ und berechnet den Steuergewinn unter Berücksichtigung der gewerblichen und institutionellen Operationen! Die korrekte Vorgangsweise leitet sich aus einem Gutachten erstellt von Dr. Glieria (Experte im Vereinswesen) vom Jahr 2012 ab, in dem er erklärt, dass er die „Einstufung der KV als gewerbliche Körperschaft auch bei Übernahme des Weihnachtsmarktes mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausschließt“.

Der Koeffizient welcher aus dem Verhältnis Umsatz Kommerziell/Gesamter Umsatz (53,30%) herauskommt wird auf die gemeinsamen Kosten (€ 418.659,48) angewandt, abzüglich den Posten IRAP (€ 64.047,42 da diese nicht absetzbar ist). So werden die Kosten anteilmäßig auf Kommerziell und Institutionell zugewiesen. Die Steuererklärung weist einen Verlust von 163.606,00 Euro auf. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kollegiums der Rechnungsprüfer sind im Modell „Unico Enti non commerciali“ angegeben.

– IRAP:

Die IRAP wird für die institutionelle Tätigkeit monatlich über das Modell F24 eingezahlt und beträgt 8,5%. Das Lohnbüro Elas sendet monatlich die Lohnkosten zu, auf welchen previsional die IRAP berechnet wird. Für die Freiberufler wird sowohl die monatliche IRAP als auch der Steuerrückbehalt von Frau Antonella Trevisan berechnet. Für die

Kommerzielle Tätigkeit erfolgt die IRAP- Zahlung jährlich, wobei der Hebesatz 2,68% beträgt. Die Präsidentin des Aufsichtsrates ist im Modell IRAP 2017 angegeben.

Aus der IRAP – Erklärung resultiert ein Guthaben aus dem Vorjahr von € 11.694,00. Laut der Aufstellung des Lohnbüros Elas beträgt das Guthaben jedoch € 15.738,79. Frau Trevisian klärt dies ab und gibt uns Bescheid.

Alle drei Oben genannten Erklärungen- MwSt. Jahreserklärung, Einheitssteuererklärung und IRAP Erklärung- wurden für das Jahr 2016 telematisch versendet und regulär hinterlegt.

Die Überprüfung endet um 17.00 Uhr, nach erfolgter Rückgabe der Dokumentation an Fr. Antonella Trevisan und der Abfassung und Genehmigung unseres Gutachtens.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer

Dr. Vera Hofer, Präsidentin

Dr. Walter Gruber

Dr. Roberto Longo